

Wissenschaftsstadt Darmstadt 	Magistratsvorlage	Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 06.07.2006
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung:
Vorlage-Nr. 2006/0111 Magistratsbeschluss-Nr.	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Internet ☐ ja ☐ nein Tagesordnung ☒ I ☐ II	

Betreff: Bebauungsplan N 6.12 - Pallaswiesenstraße 132-154 - (Darlegung)

Vorlage vom: 26.06.2006

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan N 6.12 – Pallaswiesenstr. 132-154 - und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zugrunde zu legen.
2. Die öffentliche Darlegung der Planung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung - Stadtplanungsamt - auf die Dauer eines Monats durch Auslegung der unter Punkt 1. genannten Planungsunterlagen. Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese Art und Weise der frühzeitigen Öffentlich-keitsbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: N 6.12 Darlegung der Ziele und Zwecke

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26. Juni 2006:

Zu 1.:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.12.2004 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan N 6.12 – Pallaswiesenstr. 132-154 - gefasst.

Das Gebiet südlich der Pallaswiesenstraße, westlich der Wohnsiedlung an der Kirschenallee und nördlich der Fa. Donges ist seit langer Zeit in einem mindergenutzten Zustand. Der Bestand zwischen der Wohnbebauung im Norden und der industriellen Nutzung im Süden ist derzeit durch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme geprägt.

Ein Bauantrag ist derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen, d.h. lediglich eine gewerbliche Nutzung wäre zulässig. Eine städtebaulich wünschenswerte Wohnentwicklung entlang der Pallaswiesenstraße zur Arrondierung und Stärkung der vorhandenen Wohnbebauung an der Windmühle ist gegenwärtig nicht möglich.

Es soll daher für das gesamte Gebiet Planungsrecht nach § 30 BauGB geschaffen werden, mit dem Ziel, entlang der Pallaswiesenstraße die Wohnbebauung zu arrondieren und den Gebietscharakter städtebaulich aufzuwerten.

Zu 2.:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs und der Darlegungsbegründung. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

An die Einarbeitung der hierbei eingehenden Stellungnahmen in den Entwurf zum Bebauungsplan schließt sich dann die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an, auch wenn die Erörterung zu einer anderen Planung führt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplanvorentwurf
N 6.12 – Pallaswiesenstr. 132-154 - vom 30.01.2006

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanvorentwurfs N 6.12

Vorab werden übersandt:

14 Exemplare des Bebauungsplanvorentwurfs N 6.12 für die Fraktionen der
Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 26.06.2006
VI/61.4 zim Nst. 2603